

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches und des § 10 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede diesen Bebauungsplan Nr. 9 "Biogasanlage Hespe", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Drentwede, den 13.05.2014
L.S.
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Drentwede, den 13.05.2014
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst

Delmenhorst, den 1.4.2014
gez. M. Schwarz

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 29.10.2013 bis 29.11.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Drentwede, den 13.05.2014
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Drentwede, den 13.05.2014
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" ist gemäß § 10 BauGB am 01.09.2014 im Amtsblatt 10/2014 für den Landkreis Diepholz bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" ist damit am 01.09.2014 rechtsverbindlich geworden.

Drentwede, den 13.05.2015
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 "Biogasanlage Hespe" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Drentwede, den 14.09.2015
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte A-Nr. 13558-5
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
LGLN © 2013 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.5.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, 14.05.2014
L.S.
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Lambers & Ostendorf
gez. Lambers
(Unterschrift)

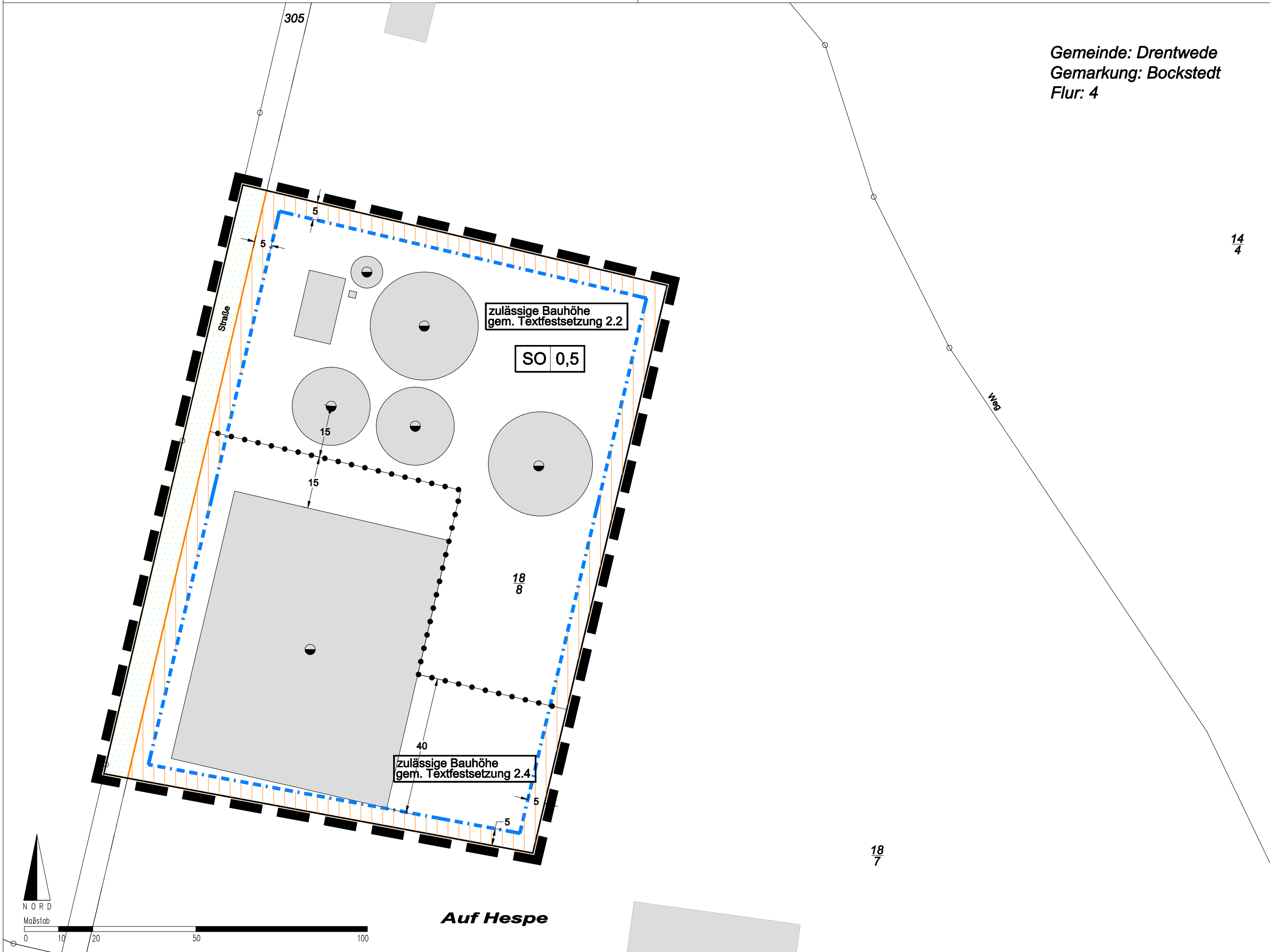
Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Das Sondergebiet "Biogasanlage" dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung einer nicht erheblich belastenden Gesamtanlage zur Gewinnung von Methangas bzw. von Wärme und Strom durch Erzeugung und Verbrennung von Gas aus Biomasse.
1.2 Im Sondergebiet "Biogasanlage" ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 16.000 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Grünroggen, Rüben, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), bis zu 9.000 t/a Wirtschaftsdünger sowie von bis zu 900 t/a Getreidekörnern zulässig. Die Gesamtkapazität der Anlage darf 4,14 Mio Nm³ Biogas pro Jahr nicht überschreiten.
Zulässig im Gebiet und zum Anschluß an die Biogasproduktion sind Blockheizkraftwerke. Zulässig ist außerdem eine Anlage zur Aufbereitung von in der Biogasanlage anfallenden Gärresten. Zulässig sind Nebenanlagen der Biogasanlage.
1.3 Im Sondergebiet "Biogasanlage" sind außerdem Lager für Ganzpflanzensilage sowie weitere, in der Biogasanlage zu vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
1.4 Ausnahmsweise ist die Biogasanlage auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile, sofern deren Menge eine entsprechende in Textfestsetzung 1.2 genannte Substratmenge ersetzt und ihr Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht und sofern die Immissionen gleich bleiben oder geringer sind.
1.5 Ausnahmsweise können im Sondergebiet Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden, wenn keine zusätzlichen Emissionen entstehen.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage" um bis zu 25% überschritten werden.
2.2 Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage" die Höhe von Fermentern und Nachgärbehältern 13 m sowie von Gärrestslagern 16,5 m, gemessen an der obersten Stelle der Dachhaut des Gasspeichers, nicht überschreiten.
Die Oberkante einer Gärrestaufbereitungs- und Lagerhalle darf 10 m, die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 5 m nicht überschreiten.
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind die Abluftführung von Blockheizkraftwerken, Abluftbehandlungsanlagen und Gasnotfackeln bis zu einer Höhe von 10 m.
2.3 Die Bezugshöhe der textlichen Höhenfestsetzungen ist die Geländehöhe gem. § 5 Absatz 9 NBauO.
Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Blitzschutzanlagen) um bis zu 1 m überragt werden.
2.4 Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3 m über der Geländehöhe gem. § 5 Absatz 9 NBauO sind nur in dem durch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen begrenzten nördlichen Teil des Sondergebietes zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
3.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende nicht bzw. gering belastete Niederschlagswasser im Sondergebiet über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern, soweit es nicht in der Biogasanlage verwendet oder innerhalb des Plangebietes rückgehalten und gedrosselt mit max. 2 l/s*ha in die Vorflut abgeleitet wird.
4. Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
4.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Behälter für flüssige Gärreste mit einer gasdichten Folienhaube zu versehen oder auf andere Weise gasdicht zu schließen. Das aus dem flüssigen Gärrest entweichende Gas ist der Biogasaufbereitungs- oder -verwertungsanlage zuzuführen.
4.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist um die Großbehälter der Biogasanlage ein Wall an-zuschütten, dessen Kronenhöhe allseits so bemessen ist, daß beim Bruch eines Behälters das gesamte austretende Substrat innerhalb der Umwallung rückgehalten wird.
5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
5.1 Auf dem gem. Textfestsetzung 4.2 anzuschüttenden Wall sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB Bäume und Sträucher heimischer Laubholzarten im Pflanzraster 1 x 1 m oder dichter anzupflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche unter der Pflanzung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, zweimalige Mahd pro Jahr ist zulässig.

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Hinweise:
Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.
Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung "Biogasanlage"

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)
0,5 Grundflächenzahl

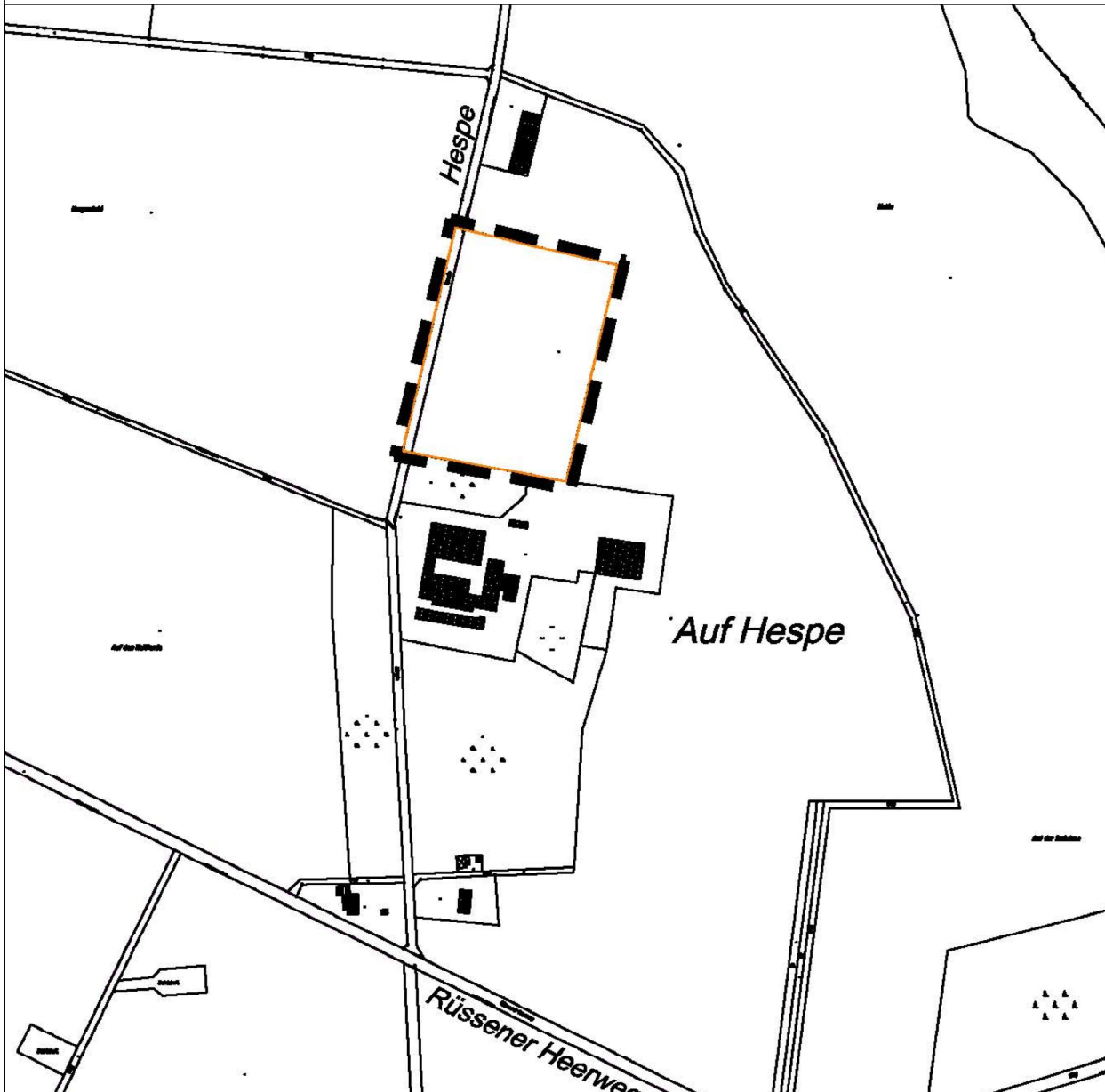
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)
- - - - - Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Anschluß anderer Flächen an Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Übersichtsplan M. 1.5.000



Gemeinde Drentwede
Bebauungsplan Nr. 9
"Biogasanlage Hespe"

Planungsstand: Endfassung Datum: 17.1.2014 Maßstab: 1:1.000 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
e-Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de